

## Finanzzuweisungen für Gemeindefusionen/Gemeindekooperationen

Verteilungsvorgang (Vorweganteil für Gemeindefusionen/Gemeindekooperationen):

Von der den Niederösterreichischen Gemeinden jährlich zukommenden Gesamtsumme an Finanzzuweisungen gem. § 21 Abs. 7, 8 und 11 FAG 2008 sind maximal 10 % als jährlicher Vorweganteil, für Gemeindefusionen und Gemeindekooperationen bereitzustellen und nach Maßgabe der Richtlinien für den Verteilungsvorgang zu verwenden.

Insoweit die aus dem jährlichen Vorweganteil zur Verfügung stehenden Mittel nicht bis spätestens 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Gewährung von Finanzzuweisungen gemäß der Richtlinien für den Verteilungsvorgang benötigt werden, sind diese Mittel im gleichen Jahr zur Stärkung der Finanzkraft im Sinne des § 21 Abs. 10 FAG 2008 (2. Verteilungsvorgang) zu verwenden.

### **A. Allgemeines**

Das Land Niederösterreich unterstützt **in den Jahren 2012 bis 2014** im Rahmen dieser Richtlinien Maßnahmen der Gemeinden für eine verstärkte nachhaltige gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel, damit qualitative und/oder quantitative Synergien anzuregen, das kommunale Leistungsspektrum zu optimieren und die Effizienz zu steigern.

Förderungen nach diesen Richtlinien sind möglich für:

1) Kooperationen in der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung

sowie

2) Gemeindefusionen.

Der Einsatz der Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

Auf Förderungsmittel nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## **B. Förderungsempfänger**

Förderungsempfänger sind ausschließlich die Niederösterreichischen Gemeinden oder juristische Personen mit überwiegender Gemeindebeteiligung, wobei bei Gemeindekooperationen grundsätzlich eine Teilnahme von mindestens drei Gemeinden vorausgesetzt wird. In besonders begründeten und berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. besondere geografische Lage, etc.) sind auch Kooperationen von zwei Gemeinden förderungswürdig.

## **C. Förderungsgegenstand**

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen der Gemeinden für

- 1) Gemeindekooperationen: Entwicklungs- und Errichtungskosten (z.B. für Konzepterstellung, Prozessbegleitung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, EDV-Vernetzungen) für neue Gemeindekooperationen, Projektierungskosten
- 2) Gemeindefusionen.

## **D. Ausmaß der Förderung**

Gemeindekooperationsförderung:

Die einmalige Förderung beträgt bis zu 100 % der nachgewiesenen und anerkegnbaren Kosten für die Entwicklung von Gemeindekooperationen.

Wenn durch andere Förderungsgeber die nachgewiesenen Kosten ebenfalls gefördert werden, reduziert sich die Förderung nach dieser Richtlinie im selben Ausmaß, sodass die Förderungsgesamtsumme 100% der Kosten nicht übersteigt.

Gemeindefusionsförderung:

Für Gemeindefusionen beträgt die Mindestförderungshöhe gemäß den Bestimmungen des FAG 2008 je Gemeindefusion im ersten Jahr € 80.000,-- im zweiten Jahr € 60.000,-- , im dritten Jahr € 40.000,-- und im vierten Jahr € 20.000,-- .

## E. Ansuchen

- 1) Eine Förderung wird nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt. Frist für die Einreichung bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ist **im Jahr 2012 der 15. Juni, in den Jahren 2013 und 2014 der 1. Mai** jeden Jahres.
- 2) Das Ansuchen hat folgende für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu enthalten:
  - a) Für Kooperationsförderung:
    - Beschreibung der geplanten (Gemeinde)Kooperation
    - Kostenschätzung
    - Darstellung der finanziellen Sicherstellung (Finanzierungsplan) wenn es nach Art und Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint.
    - Kooperationsvereinbarung (Finanzierungsvereinbarung)
  - b) Für Gemeindefusionsförderung:

Nachvollziehbare qualitative und quantitative Bewertung der Auswirkungen der Gemeindefusion.

## F. Förderungsbedingungen

- 1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- 2) In der Förderungszusage ist festzulegen, dass
  - a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt
  - b) der Förderungswerber den schriftlichen Verwendungsnachweis übermittelt
  - c) der Förderungswerber bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat
  - d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Förderungen allenfalls teilweise zurückzubezahlen sind, wenn
    1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde
    2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird

3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird
4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden
5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden
6. die erforderlichen Kostennachweise (siehe Punkt G.2.) nicht fristgerecht vorgelegt werden
7. eine Überförderung vorliegt.

3) Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage weiters darauf hinzuweisen, dass

- a) Förderungen, die zurückzuzahlen sind, vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden und
- b) die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist.

4. Die beteiligten Gemeinden stimmen zu, dass Rückforderungen von den ihnen zustehenden Ertragsanteilen abgezogen werden.

## **G. Auszahlung der Förderungsmittel**

1. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung.
2. Die aufgelaufenen Kosten sind an Hand einer detaillierten Kostenaufstellung spätestens am Ende des dem Förderungsauszahlungsjahres folgenden nächsten Jahres nachzuweisen.

## **H. Kontrolle**

Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

## **I. In Kraft treten**

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Beschlussfassung durch die Niederösterreichische Landesregierung in Kraft.